

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

38. Verordnung vom 25.06.1830 publ. 30.06.1830

38) Regierungs = Bekanntmachung  
vom 25. Junius, publ. am 30. Jun.  
1830.

Nach Berichten, welche der Regierung Menschenblat-  
tere und Schutz-  
blattern.  
heute vom Amte Minsen und dem Kreis-Phy-  
sicus zu Tever zugegangen sind, lieget ein hiesi-  
ger Schiffer, welcher in diesen Tagen mit sei-  
nem Schiffe aus Hull nach Horemersiel schon  
unwohl zurückgekommen ist, an den wahren  
Menschenblattern daselbst gefährlich  
krank danieder, und ist auch dessen Schwe-  
ster daselbst bereits erkranket unter Zufällen,  
welche den Ausbruch der Menschenblattern auch  
bey ihr befürchten lassen.

Nachdem die Regierung die genaueste Be-  
folgung der, nach den desfalls bestehenden all-  
gemeinen Vorschriften, von der Local-Behörde  
sofort getroffenen Maßregeln, zur Verhinderung  
weiterer Verbreitung, eingeschärfet hat, so be-  
nachrichtiget dieselbe hiemitteltst zugleich die hie-  
sigen Eingewohnten von der nahen Gefahr, wo-  
mit ihr und der Ihrigen Leben und Gesundheit  
bedrohet ist, und fordert dieselben auf das  
dringendste auf, die Impfung der Schutzblattern  
nicht weiter zu versäumen, sondern selbige unge-  
säumt vorzunehmen, und, wenn bey  
einer früheren Impfung der Erfolg  
irgend zweifelhaft geblieben seyn



sollte, was die Aerzte auch jetzt noch an der Beschaffenheit der Impfnarbe zu erkennen vermögen, zu wiederholen.

Die Aemter und Kreis-Physici aber werden hierdurch wiederholt zur genauesten Befolgung der in Beziehung auf die Schutzblattern-Impfung bestehenden allgemeinen Vorschriften angewiesen. Dieselben haben daher die Impfungen, so viel möglich, ohne Verzug, bey allen Individuen zu bewerkstelligen, welche die Menschenblattern nicht gehabt, oder nicht nachweisen können, daß sie mit Erfolg vaccinirt worden sind. Dabey werden die Eingeseffenen noch auf die großen Lastigkeiten aufmerksam gemacht, welchen sie bey weiterer Verbreitung der Menschenblattern, durch die Anordnung strenger Vorsichts-Maßregeln, gewiß ausgesetzt sind, und an die Kosten erinnert, welche sie bey dem Ausbruch der Menschenblattern in ihren Häusern nebenher noch zu tragen haben, wenn sie aus Nachlässigkeit die Impfung der Schutzblattern versäumt, solche nicht gehörig nachweisen können, oder Domestiken, Gefellen oder Hausgenossen bey sich aufgenommen haben, welche sich dieserhalb nicht auszuweisen vermögen. — Allen diesen Nachtheilen können dieselben aber durch zeitige Impfung der Schutzblattern entgehen, welche die Regierung schon so oft verordnet hat, und jetzt